

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung des Lichtenrader BC 25 e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Lichtenrader BC 25 zur Realisierung von anfallenden außerordentlichen Ausgaben, die im Zusammenhang mit

1. den sportlichen Aufgaben und Zielen,
2. den sportlichen Begegnungen mit anderen Fußballvereinen (Gastgeberverpflichtungen und Sportreisen) und
3. den gesellschaftlichen Verpflichtungen

des Lichtenrader BC 25 stehen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (GVBl. 1953 I S. 1592).

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss erfolgt nur aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der Ausschlussmitteilung über den Vorstand Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich dem Ausschlussurteil mit der Folge, dass der Beschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5

Spenden

Die Spenden werden in Geld erbracht. Über die Höhe und Zahlungsweise der jährlichen Spenden entscheidet der Mitgliedschaftsbewerber in seiner schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Spenden fließen dem Lichtenrader BC 25 zur freien Verwendung im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 2 dieser Satzung zu. Aus den Spenden darf der *Verein zur Förderung des Lichtenrader BC 25* keine Rücklagen bilden, die höher sind als ein Zehntel des zu erwartenden jährlichen Spendenaufkommens.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon ein Vorstandsmitglied dem Lichtenrader BC 25 angehört. Er wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt über die Geschäftszeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und ohne Ersatz für Aufwandsentschädigung.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein, beruft die Mitgliederversammlung ein, führt deren Beschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende berechtigt. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen, jeweils durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 9

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung fällt sein Vermögen an den Verein Lichtenrader BC 25, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.